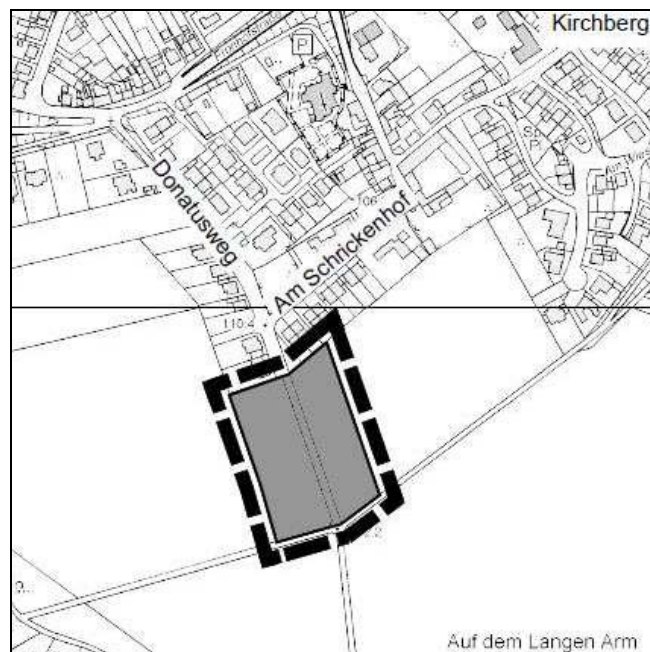


Bebauungsplan Kirchberg Nr. 13 " Donatusweg II "

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.07.2011 in der letztgültigen Fassung

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 die öffentliche Auslegung der o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich :



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

In der Zeit vom **31.03.2014** bis **09.05.2014** einschließlich liegen bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Textfestsetzung sowie den folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht öffentlich aus:

Art der vorhandenen Informationen	Verfasser	Thematischer Bezug
Stellungnahmen und Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	1 Bürgerstimmnahme (Unterschriftensammlung)	Niederschlagsentwässerung, Schmutzwasserentwässerung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	RWE Power AG; Geologischer Dienst NRW; Bezirksregierung Arnsberg; Kreis Düren, Kreisentwicklung und -straßen; LVR-Amt für Bodendenkmalpflege; Stadt Jülich, Tiefbauamt	Grundwassermessstelle; Erdbebenzone, Grundwasser; Grundwasser; Niederschlagswasserentsorgung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Bodendenkmal; Straßenbau, Kanalbau
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	Ingenieurbüro Gell & Partner GbR, Aachen; Ingenieurbüro Behler Langerwehe	Baugrundgutachten/ Niederschlagsversickerung; Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 21.03.2014

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel